

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen  
% ArbG Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Herrn Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zu Händen Herrn Dr. Streckert  
– per e-Mail –

Düsseldorf, den 11.10.17

**Stellungnahme des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Nordrhein-Westfalen (RBA-NW) zum Verbändepostfach –**

**Anfrage des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 22.09.2017**

Sehr geehrter Herr Minister Biesenbach  
sehr geehrter Herr Dr. Streckert, sehr geehrte Damen und Herren,  
im Namen des RBA-NW möchte ich mich noch einmal für Ihr Interesse an der Rege-  
lungsbedürftigkeit eines Verbändepostfachs bedanken und kurz in die Problematik  
einführen.

Eine Vielzahl von förmlich zuzustellenden Schriftstücken geht bei den Arbeitsgerich-  
ten nicht nur von Seiten der Anwaltschaft, sondern auch seitens der Verbände des  
Arbeitslebens (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände i.S.d. § 11 Abs. 2 Nrn. 4  
und 5 ArbGG) ein. Die Rechtsstellung der Verbandsvertreter im arbeitsgerichtlichen  
Verfahren entspricht weitgehend derjenigen der Rechtsanwälte. Es gibt allerdings  
einen erheblichen rechtlichen Unterschied: Vertretungsbefugt ist nicht der einzelne  
Verbandsvertreter, sondern der jeweilige Verband selbst. Verbandsvertreter können  
als Vertreter eines Verbandsmitglieds, wie sich aus § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO ergibt,  
nicht Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sein.

Der RBA-NW hält es angesichts der anstehenden Neuerungen im elektronischen  
Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 für dringend notwendig, dass die Verbände  
ebenso wie Rechtsanwälte einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg nutzen.

**Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)**

Ludwig-Erhard-Allee 21,  
40227 Düsseldorf  
☎ +49 (211) 7770-1247  
☎ +49 (211) 7770-2299  
✉ vorstand@rba-nw.de  
http://www.rba-nw.de

Vorstand nach § 26 BGB  
Vorsitzender Jens Marek Pletsch  
1. Vertreter Jürgen Barth  
2. Vertreter Thomas Kühl  
KassiererIn Dr. Indra Burg

Bankverbindung  
Sparkasse Bochum  
BLZ 430 500 01  
Konto 110 105 673  
Gläubiger Identifikation  
DE45ZZZ00000294718

Gemäß § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO in Verbindung mit §§ 50 Abs. 2, 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ArbGG haben die Verbände ab diesem Zeitpunkt für die förmlich zuzustellenden Schriftstücke einen „sicheren Übermittlungsweg“ einzurichten. Da das beA für die Verbände nicht zu nutzen ist, steht als solcher für diese derzeit der Post- und Versanddienst eines kostenpflichtigen De-Mail-Kontos zur Verfügung (vgl. § 46c Abs. 4 Nr. 1 ArbGG n.F.). Die Nutzung eines solchen Kontos kann von den Verbänden aus unserer Sicht auf Basis der dann geltenden Rechtslage effektiv nicht erzwungen werden. Richten die Verbände ein De-Mail-Konto nicht ein, hätte dies nach unserer Auffassung zur Folge, dass förmlich zu übermittelnde Schriftstücke den Verbänden in Papierform zugestellt werden müssten, solange es an der Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs fehlt. Dies würde einen ganz erheblichen Mehraufwand für die Beschäftigten der Arbeitsgerichte und hierdurch beträchtliche Mehrkosten bedeuten. Angesichts der Vielzahl der Verfahren, an denen die Verbände beteiligt sind, wäre der Vereinfachungseffekt des elektronischen Rechtsverkehrs insgesamt gefährdet.

Auf die oben gestellte Problematik hat auch bereits die 79. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Rostock in ihrem Beschluss I hingewiesen. Zudem ist der Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) der Auffassung, dass eine Teilnahme der Verbände am elektronischen Rechtsverkehr unbedingt wünschenswert ist. Gleichsam finden auch auf Ebene der Verbände bereits Gespräche zur Einrichtung eines elektronischen Verbändepostfachs statt.

Die Einführung und gesetzliche Verankerung eines nach dem Vorbild des bereits existierenden beA und des in Vorbereitung befindlichen besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) strukturierten besonderen elektronischen Verbändepostfachs (beV) ist daher ebenso wünschenswert wie naheliegend. Die Verbände als professionelle Einreicher von Schriftsätzen könnten dann auf dem gleichen technischen Niveau wie die Rechtsanwaltschaft und die Behörden mit den Arbeitsgerichten elektronisch kommunizieren. Die Gleichstellung mit den Rechtsanwälten würde dabei auch der besonderen Rolle der Verbandsvertreter gerecht werden, die nicht durch das Abkoppeln vom elektronischen Rechtsverkehr zu „Prozessbevollmächtigten zweiter Klasse“ werden dürfen, wenn sie im elektronischen Rechtsverkehr nicht anders behandelt würden als Naturalparteien.

Das weitere Vorgehen würden wir gern begleiten und stehen selbstverständlich für weitere Informationen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Jens M. Pletsch*

Vorsitzender des Vorstandes des  
Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)